

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. **07/03/14G** vom **17.01.2007**

P021534

Gemeinsamer Bericht von BL und BS betreffend den Staatsvertrag zur Zusammenlegung der Rheinschifffahrtsdirektion Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft. Partnerschaftliches Geschäft

02.1524.02, Bericht der WAK vom 11.12.2006

://: Zustimmung

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Bericht des Regierungsrates 02.1534.01 vom 20. Juni 2006 sowie in den Bericht der Wirtschafts- und Abgabekommission Nr. 02.1534.02 vom 11. Dezember 2006, beschliesst:

- Genehmigung des Staatsvertrages
 - Der Staatsvertrag zwischen den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft betreffend die Zusammenlegung der Rheinschifffahrtsdirektion Basel und der Rheinhäfen des Kantons Basel-Landschaft zu einer Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit unter dem Namen "Schweizerische Rheinhäfen" ("Ports Rhénans Suisses", "Swiss Rhine Ports") (Rheinhafen-Vertrag) vom 13./20. Juni 2006 wird genehmigt.
 - 2. Der Regierungsrat wird ersucht, sich für eine möglichst effiziente, d.h. flächenoptimierende Bewirtschaftung der Hafenareale der Vertragskantone einzusetzen. Bei Arealen, die längerfristig nicht mehr für Hafen- und Logistikbedürfnisse benötigt werden, verständigt sich der Regierungsrat mit dem Regierungsrat des Vertragskantons über eine allfällige Ausgliederung aus dem Hafenperimeter.
- II. Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz betreffend Verwaltung der baselstädtischen Rheinhafenanlagen vom 13. November 1919 wird aufgehoben.

Ablage:

III. Schlussbestimmungen

Dieser Beschluss ist zu publizieren. Er unterliegt dem Referendum.

Nach Eintritt der Rechtskraft des Grossratsbeschlusses und nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbeschlusses durch den Landrat des Kantons Basel-Landschaft wird Ziff. I des Grossratsbeschlusses wirksam und es bestimmt der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt den Zeitpunkt der Wirksamkeit der in Ziff. II ausgeführten Änderung und Aufhebung bisherigen Rechts.